



Kanton Solothurn	123/49
Amt für Bauplanung	
E 25.AUG.1983	
abr.	

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. August 1983

Nr. 2409

EG Breitenbach: Genehmigung der Aenderung des Zonenplanes  
(Bereinigung der Uferschutzonenabgrenzung)  
und der Grundlagen für die BLU Fürchmatt /  
Abweisung der Beschwerde Währy, Breitenbach

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet eine Aenderung des Zonenplanes im Gebiet der Baulandumlegung Fürchmatt sowie die zur Durchführung der Baulandumlegung "Fürchmatt" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

Aenderung des Zonenplanes

Mit dieser Aenderung wird die Abgrenzung der Uferschutzzone in der Fürchmatt bereinigt und planlich genau festgelegt. Diese Bereinigung ist rechtmässig und auch zweckmässig. Die Auflage fand vom 22. November bis 22. Dezember 1982 statt. Einsprache wurde keine eingereicht. Die Aenderung des Zonenplanes kann somit genehmigt werden.

II

1. Die Unterlagen für die Durchführung der obgenannten Baulandumlegung lagen in der Zeit vom 22. November bis 22. Dezember 1982 öffentlich auf. Während dieser Frist sind 2 Einsprachen eingereicht worden, die der Gemeinderat jedoch abgewiesen hat. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates hat

Hans Währy, Architekt, Breitenbach

beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht.

2. Der Beschwerdeführer kann sich nicht damit befrieden, dass sein Grundstück in die Baulandumlegung einbezogen wird. Er stellt den Antrag, sein Grundstück aus dem Umlegungsgebiet zu entlassen und begründet dies damit, er habe bereits in seiner Einsprache geltend gemacht, dass die öffentliche Erschliessungsstrasse um ca. 25 m nach Süden zu verschieben sei, er habe ja eine private Erschliessung. Dadurch würde die Strassenlänge um 50 - 60 m kürzer gegenüber einem vom Büro Mulliger ausgearbeiteten Vorschlag. Ebenso könnten die Kosten geringer gehalten werden.
3. Der Beschwerdeführer macht alles Gründe für eine Abänderung der Strassenführung und eine Verschiebung der Strasse sowie Kostenründe geltend. Das vorliegende Verfahren hat jedoch zum Gegenstand, das Umlegungsgebiet und die speziellen Bedingungen zur durchzuführenden Baulandumlegung festzulegen und nicht, über eine neue Strassenführung zu verhandeln. Ueber solche Fragen und Fragen der Kosten

ist in andern Verfahren zu diskutieren, nämlich für die Strassenführung im Zusammenhang mit der Neuzuteilung, über die Kosten durch einen Gemeindeversammlungsbeschluss bei der Kreditsprechung für den Strassenbau, sofern der Gemeinderat als Planungsbehörde nicht am bisherigen Erschliessungskonzept festhält. Im vorliegenden Verfahren kann nicht darauf eingetreten werden.

Ueberhaupt bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was in diesem Verfahren berücksichtigt werden könnte; insbesondere bringt er nichts vor, was gegen den Einbezug seines Grundstückes in die Baulandumlegung sprechen würde.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten inkl. Entscheidunggebühr zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonenplanes (Bereinigung der Uferschutzzone) der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch 4 Exemplare des geänderten Zonenplanes (1 Exemplar in reissfester Ausführung) - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde - bis zum 31. August 1983 zuzustellen.

3. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Fürchmatt" der Einwohnergemeinde Breitenbach werden genehmigt.
4. Die Beschwerde Hans Währy wird abgewiesen.
5. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens inkl. Entscheidgebühr von 250 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
6. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird verhalten, aufgrund von § 87 Abs. 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Hans Währy, Breitenbach

Kostenvorschuss:	Fr. 250.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 250.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Einwohnergemeinde Breitenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 268.--	
zahlbar innert 30 Tagen	=====	(Staatskanzlei Nr.194) ES

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Gygis*

- Bau-Departement (2) pw/br
- Rechtsdienst pw (2), mit Akten
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Amt für Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Aenderung Zonenplan (später)
- Departementssekretär
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach
- Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach (2), mit 1 gen. Aenderung Zonenplan (später)
- Katasterschätzung, mit 1 gen. Aenderung Zonenplan (später)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach (2), mit 1 gen. Aenderung Zonenplan (später), EINSCHREIBEN, EINZAHLUNGSSCHEIN
- Ingenieurbüro A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach
- Hans Währy, Architekt, 4226 Breitenbach, EINSCHREIBEN
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author outlines the various methods used to collect and analyze the data. This includes both primary and secondary data collection techniques. The primary data was gathered through direct observation and interviews with key personnel. Secondary data was obtained from existing reports and databases.

The third section details the statistical analysis performed on the collected data. Various statistical tests were used to determine the significance of the findings. The results indicate a strong correlation between the variables being studied, suggesting that the observed trends are not due to chance.

Finally, the document concludes with a series of recommendations based on the findings. These recommendations aim to improve the efficiency of the current processes and address the identified areas of concern. It is hoped that these suggestions will be helpful in achieving the organization's goals.

